

Vorlage Nr. 19/0097

Federf. Stadtamt: Amt für Soziales und Wohnen

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit	Erster Beigeordneter Rainer Weichert	Kenntnisnahme	12.03.2019	5

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

hier: Statusbericht

Begründung:

1. Rückblick

Das Unterhaltsvorschussgesetz ist in den alten Bundesländern am 01.01.1980 in Kraft getreten. Es sollte den Schwierigkeiten begegnen, die allein stehenden Elternteilen und ihren Kindern entstehen, wenn der andere Elternteil zu Unterhaltszahlungen nicht oder in nicht ausreichendem Maße in der Lage ist, sich der Pflicht zur Zahlung von Unterhalt ganz oder teilweise entzieht, oder wenn er verstorben ist.

Die Leistung wurde zunächst als Mindestunterhalt je nach Alter des Kindes und längstens für die Dauer von 72 Monaten, bzw. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, gewährt. Gegenüber Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII handelt es sich um eine vorrangige Leistung, die auf das Arbeitslosengeld II, bzw. auf die Sozialhilfe anzurechnen ist. Die Unterhaltsvorschussleistung verbessert die Einkommenssituation der Empfänger dieser Transferleistungen damit nicht.

Im Laufe der Jahre wurden viele Änderungen im Leistungsbereich, aber auch in der Kostenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen auf den Weg gebracht.

Zuletzt wurde mit dem Gesetzespaket zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen Änderungen im Unterhaltsvorschussgesetz zum 01.07.2017 beschlossen. Im Wesentlichen wurde die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben und die Vorschussleistung bis zum 18. Lebensjahr des Kindes erweitert.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses wurde regelmäßig angepasst. Grundlage für die Höhe der Festsetzung ist die Berücksichtigung des Mindestunterhaltsbedarfes nach der Regelbetrag-Verordnung. Derzeit beträgt der Mindestunterhaltsbedarf bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 354,- €, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 406,-€ und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 476,- €. Gleichzeitig erfolgt die Anrechnung des Kindergeldes in Höhe von 194,-€.

Grundsätzlich sind die Ausweitung der Bezugsdauer und die Erweiterung des Kreises der Berechtigten der Unterhaltsvorschussleistung begrüßenswerte sozialpolitische Maßnahmen zur Stärkung von Familien, bzw. von allein Erziehenden und Kindern. Nicht unerwähnt bleiben sollte jedoch die Tatsache, dass die UVG-Zahlung in voller Höhe auf die Hartz IV-Leistung angerechnet wird. Eine finanzielle Verbesserung dieses Personenkreises ergibt sich somit nicht. In Gladbeck erhielten im Jahr 2018 77,6% der Berechtigten Arbeitslosengeld II. Es profitierten also nur 22,4 % der Zahlungsempfänger bzw. Empfängerinnen von der Unterhaltsleistung, da sie ihren Lebensunterhalt mit eigenem Arbeitseinkommen sichern konnten. Von den 990 leistungsberechtigten Kindern lebten 905 Kinder bei der alleinerziehenden Mutter und 85 beim Vater.

2. Entwicklung der Fallzahlen

Seit der geänderten Rechtslage im Jahr 2017 haben sich die Fallzahlen in Gladbeck mehr als verdoppelt. Im Jahr 2018 sind die Werte als annähernd statisch zu bewerten. Der leichte Rückgang nach dem zweiten Quartal 2018 hat keine nennenswerte Bedeutung.

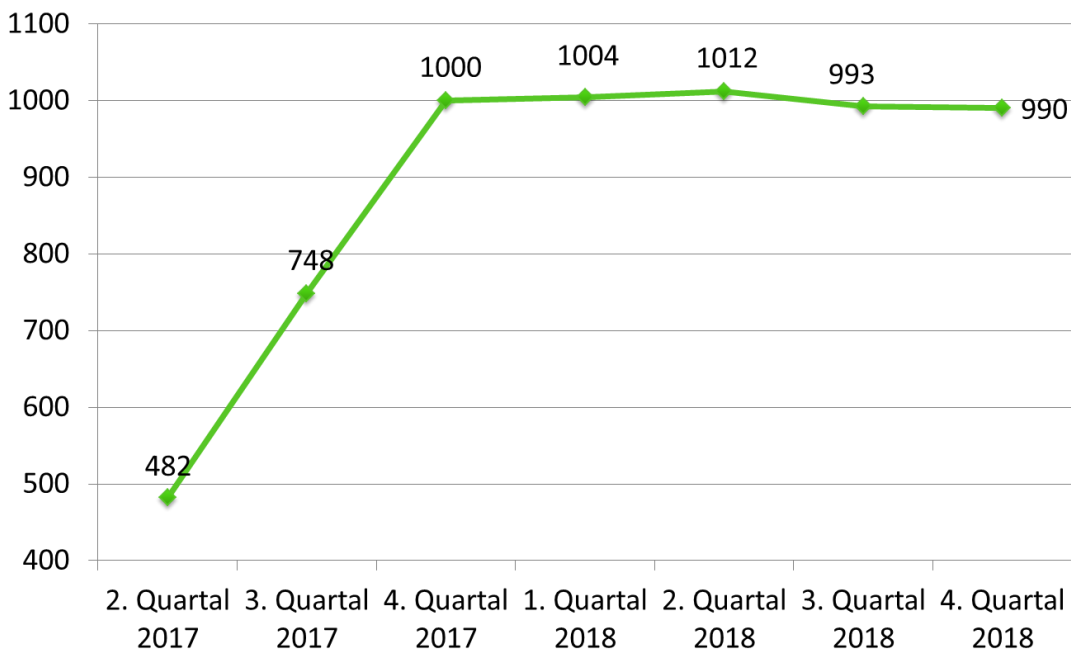


Abbildung 1 - Entwicklung der Fallzahlen seit dem 2. Quartal 2017

3. Personaleinsatz

Mit Erweiterung des berechtigten Personenkreises und Verdopplung der Fallzahlen wurde das Personal von 2 auf 4 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erhöht. Eine erfahrene Mitarbeiterin ist aus Altersgründen ausgeschieden, damit wurde die Unterhaltsvorschussstelle mit 3 neu einzuarbeitenden Personen besetzt. Intensive Schulungen sind vorgenommen worden und haben zu einer positiven Entwicklung geführt. Es konnte damit u.a. sichergestellt werden, dass über fast alle Anträge aufgrund der Rechtsänderung innerhalb des Jahres 2017 entschieden wurde. Dies gelang nur wenigen Städten in NRW.

4. Entwicklung der Ausgaben

Insgesamt wurden im Jahr 2018 Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von 2.600.916 € ausgezahlt. Unter Berücksichtigung der prozentualen Beteiligung von Bund und Land betragen die tatsächlichen Gesamtausgaben für die Stadt Gladbeck 780.275 €.

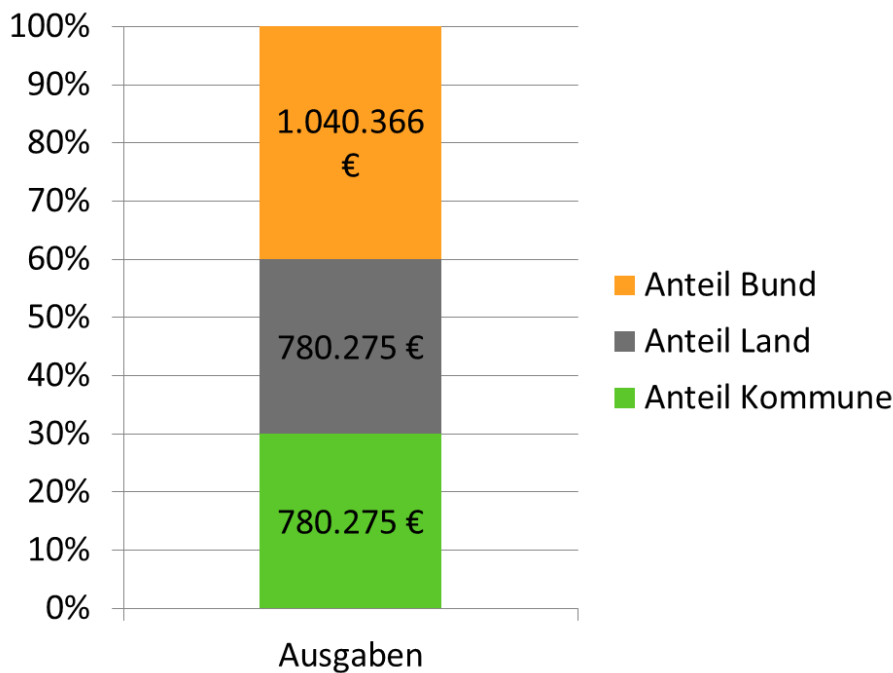


Abbildung 2 - Ausgabensituation 2018

Zur besseren Vergleichbarkeit werden nunmehr die Jahre 2016 und 2018 gegenüber gestellt. Die kommunalen Aufwendungen betragen im Jahr 2016 insgesamt 53,33 % der Gesamtausgaben. Trotz der Tatsache, dass nunmehr lediglich 30 % der Gesamtkosten durch die Kommune getragen werden müssen, haben sich die kommunalen Aufwendungen im Bereich Unterhaltsvorschuss um 253.226 Euro erhöht. Dies entspricht einer Steigerung von fast 50 %.

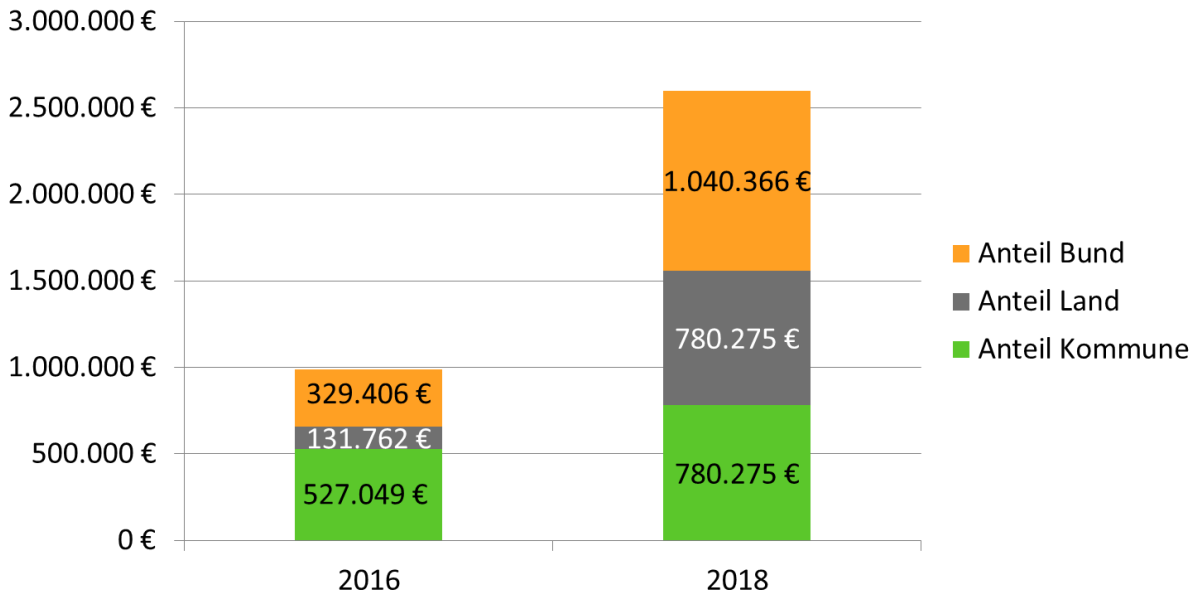


Abbildung 3 - Ausgabenvergleich 2016/2018

Mit der geänderten Zuständigkeit (vgl. Ausblick/Heranziehung durch das Land) ab 01.07.2019 werden keine Veränderungen der Ausgabensituation einhergehen, da Ausgaben in unveränderter Form durch die Kommune übernommen werden müssen (Stand 14.01.2019). Es verbleibt folglich bei dem 30 % Anteil für die Kommune an dem Anteil der UV-Leistungen.

5. Entwicklung der Einnahmen

Analog der erhöhten Fallzahlen, war im Jahr 2018 ein Anstieg der Einnahmen zu verzeichnen. Im Vergleich zum Jahr 2016 erhöhten sich die Gesamteinnahmen von 98.375 € auf 378.433 € und haben sich damit annähernd verdreifacht.

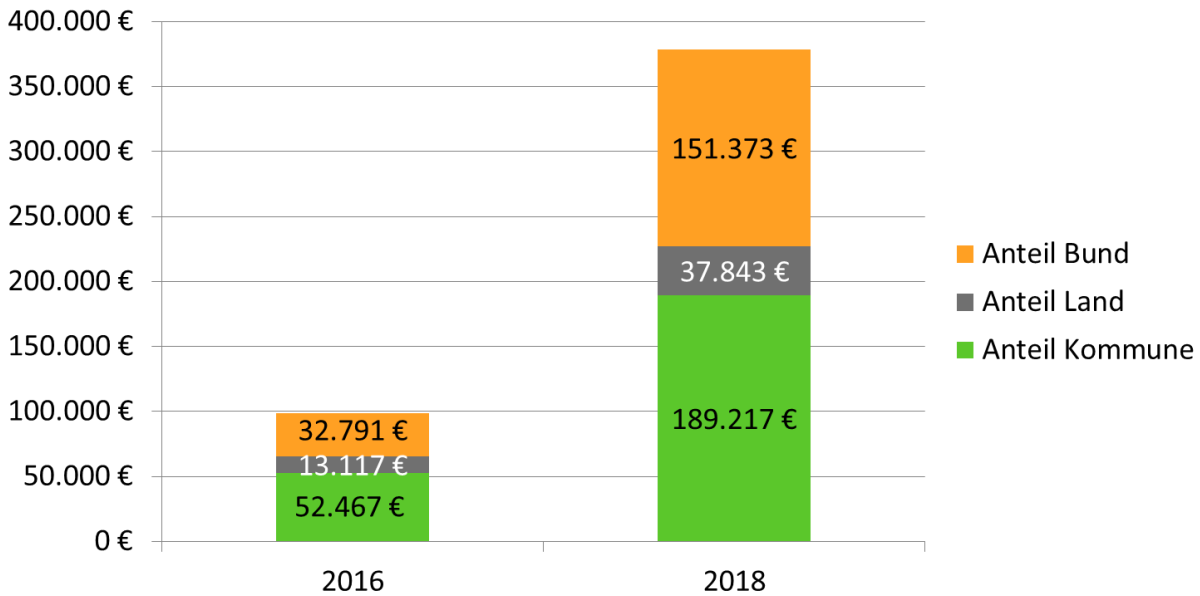


Abbildung 4 - Einnahmenvergleich 2016/2018

Aufgrund der geänderten Haushaltsbestimmungen verbleiben seit Juli 2017 insgesamt 50 % der Einnahmen in der Kommune (2016: 53,33 %). Der kommunale Anteil stieg von 52.467 € auf 189.217 €. Dies führte folglich zu kommunalen Mehreinnahmen in Höhe von 136.750 €. Im Vergleich zum 31.12.2016 ist die Rückholquote von 9,95 % auf nunmehr 14,63 % angestiegen.

6. Gründe für erhöhte Unterhaltszahlungen

Mussten Unterhaltsschuldner im Jahr 2016 im Schnitt 172 € laufenden Unterhalt sicherstellen, waren dies im Jahr 2018 durchschnittlich 220 €. Leistungsfähige Schuldner mussten demnach mehr Unterhalt zahlen, was zu Mehreinnahmen geführt hat.

Ferner wird davon ausgegangen, dass sich die Schuldner in Fällen der dritten Altersstufe meist länger im Erwerbsleben befinden und so über ein höheres Einkommen verfügen. Dies führt demzufolge zu einer gesteigerten Leistungsfähigkeit der Schuldner. Die beiden o.g. Faktoren werden durch die gute Arbeitsmarktlage begünstigt, was ebenfalls zu einer Steigerung der Einnahmen geführt hat.

7. Ausblick/ Heranziehung durch das Land NRW

Die Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-Durchführungsverordnung – UVGDVO) ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Durch § 1 Abs. 2 dieser VO wird das Landesamt für Finanzen als zuständige Stelle für die Unterhaltsheranziehung aller Unterhaltsfälle bestimmt, in denen eine **Antragstellung ab dem 01.07.2019** stattfindet. Es betrifft jedoch nur Anträge von Kindern, die zuvor keine Leistungen nach dem UVG erhalten haben. Zudem muss die Vaterschaft zweifelsfrei geklärt

und der Unterhaltspflichtige nicht verstorben sein. Die Zuständigkeit des Landes beginnt in diesen Fällen bereits mit der Versendung der Rechtswahrungsanzeige an den Unterhaltsschuldner.

Ein statistischer Ausblick, wie viele Fälle ab diesem Zeitpunkt auf das Land übergehen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Fest steht, dass im Jahr 2018 insgesamt 234 Anträge erstmalig bewilligt worden sind. Diese Angabe bezog sich bislang auf die erstmalige Leistungsaufnahme durch die Stadt Gladbeck. In diesen Fällen sind auch Fälle inkludiert, die bereits Leistungen in anderen Kommunen erhalten haben. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl von Neufällen im Jahr 2018 bei circa 150 Fällen gelegen hat. Es ist ferner davon auszugehen, dass in weiteren 10 % der Fälle keine Übernahme durch das Land stattfinden würde, da Vaterschaften nicht geklärt, oder Elternteile verstorben sind.

Nach hiesigen Schätzungen ist davon auszugehen, dass pro Jahr circa 130 Fälle an das Land übergeben werden. Beispielsweise kommen zu den 234 Erst-Bewilligungen im Jahr 2018 weitere 169 Bewilligungen hinzu, in denen in Vorzeiträumen bereits Leistungen nach dem UVG gezahlt worden sind. Damit bleibt die hiesige UVK in 273 Fällen für die Heranziehung zukünftig verantwortlich.

Damit ist absehbar, dass es bis zum **30.06.2037** zu „Neu“-Fällen kommen kann, in denen die UVK Gladbeck für die Heranziehung verantwortlich ist. Eine Änderung dieser Regelung wird nach derzeitigem Kenntnisstand, entgegen der Forderungen der Kommunen und des Städtetages, nicht angestrebt.

Fraglich ist bislang aber auch, welche Aufgaben im Bereich der Unterhaltsheranziehung in den Fällen, in denen das Land zuständig ist, künftig durch die UVK zusätzlich erledigt werden müssen. Der Gesetzgeber formuliert in § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-Durchführungsverordnung – UVGDVO) die Aufgaben wie folgt:

Die Zuständigkeit der in Absatz 1 benannten Stellen umfasst auch die Erhebung und Übermittlung von Daten, die für die Geltendmachung und Vollstreckung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes benötigt werden.

Insbesondere mit Blick darauf, dass von der „**Erhebung [...] von Daten, [...]**“ gesprochen wird, sind hier genaue Angaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Bislang mangelt es an einer Konkretisierung dieser Rechtsnorm.

In diesem ganzen Zusammenhang wurde bisher kein Fokus darauf gelegt, dass die Zuständigkeit für den Leistungsteil (Bewilligung, Überprüfung, Aufhebung, Abschluss) vollumfänglich bei der Kommune verbleibt.

Eine durch das Land ursprünglich vorgesehene personelle Entlastung der Kommunen ist in den nächsten Jahren nicht abzusehen. Insbesondere dadurch, dass die zusätzlichen Eingaben in das Schnittstellenprogramm und die oben beschriebene Verpflichtung der Kommune zur „Erhebung und Übermittlung [...]“ besteht, werden weitere Ressourcen benötigen. In diesem Zusammenhang wird erneut auf die Verzögerungszeiten hingewiesen. Diese enden für Kinder mit Leistungsbezug im Jahr 2037 frühestens **2067** (30 Jahre). Ab diesem Zeitpunkt liegt die Unterhaltsheranziehung, bei gleichbleibender Rechtslage, dann vollständig beim Landesamt für Finanzen.

Eine weitere Unklarheit besteht in Bezug auf die finanziellen Änderungen ab dem 01.07.2019. Eine Überprüfung des Gesetzes zur Ausführung des UVG ist für spätestens März 2019 vorgesehen. Erste Berichte aus dem Städtetag zeigen aber bereits auf, dass das Land an einer für die Kommunen negativen Regelung festhalten möchte. Diese sieht vor, dass künftig alle Einnahmen aus den Neufällen dem Land in voller Höhe verbleiben sollen.

Bei den Bestandsfällen verbleibt es bei dem kommunalen Anteil an den Einnahmen von 50 %, weitere 10 % stehen dem Land zu, sodass die restlichen 40 % an den Bund weitergeleitet werden.

Das Gesetz zur Ausführung des UVG regelt auch, dass die Kommunen gegenüber dem Stand 31.12.2016 nicht schlechter gestellt werden dürfen. Dies ist allerdings jetzt schon der Fall.

8. Fazit:

Schon mit den Schreiben an den Städtetag v. 16.08.2018 und 27.09.2018 wurde auf die fehlende Transparenz des tatsächlichen Zuständigkeitsübergangs hingewiesen. Ferner wurde mit diesen Schreiben auf die sich aus der geplanten Umstellung ergebenden finanziellen Mehrbelastungen hingewiesen. Bis heute ist nicht klar, warum die Kommune in Bestandsfällen 10% der Einnahmen an das Land weiterleiten muss; in Neufällen aber alle Einnahmen beim Land verbleiben. Hier wäre mindestens eine prozentuale Angleichung akzeptabel. Vielmehr wäre eine Regelung sinnvoll, in der alle beteiligten Stellen in gleichem Maße an den Einnahmen beteiligt würden, wie sie auch ihren Anteil an den Ausgaben leisten.

Ergänzend zu dieser Vorlage wird im Ausschuss mittels einer PowerPoint-Präsentation berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Sind in der Vorlage benannt !!

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

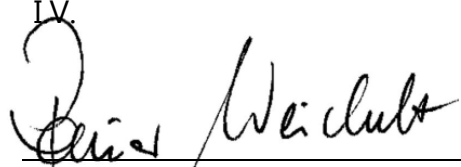
nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und begrüßt die positive sozialpolitische Ausrichtung der Gesetzesänderung. Die zusätzlichen finanziellen Belastungen sind jedoch für die Stadt Gladbeck nicht tragbar. Der Ausschuss erwartet, dass das Land Ausgleichsregelungen trifft, die garantieren, dass die finanziellen Belastungen für die Kommune nicht höher sind als im Jahr 2016.

Der Bürgermeister

IV.



(Rainer Weichelt)

Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: